



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 89 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>3</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 837.0  
<sup>2</sup> SR 172.010.1  
<sup>3</sup> SR 172.010

Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (Kommission) erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

## **2. Notwendigkeit**

Die Kommission ist eine Behördenkommission mit Entscheidungsbefugnissen gemäss Artikel 8a Absatz 3 RVOV.

Die Arbeitslosenversicherung wird weitestgehend durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert (2014 im Umfang von ca. CHF 6,6 Mia). Der Arbeitslosenversicherung kommt als Konjunkturpuffer eine wichtige sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und im wirtschaftlichen Gefüge müssen frühzeitig erkannt werden, damit die Arbeitslosenversicherung ihrer Aufgabe gerecht werden kann, sei es durch Anpassung des Leistungskatalogs oder durch Erhöhung der von den Sozialpartnern einzuzahlenden Beiträge. Aus diesem Grund ist der Einbezug der diese Versicherung finanzierenden Kreise sowie der Wissenschaft von Nöten. Der Einbezug der Kantone ergibt sich daraus, dass die wirtschaftlichen Gegebenheiten regional unterschiedlich sind. Die Sozialpartner sowie die Kantone haben, angesichts der namhaften Geldmittel, die sie der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stellen, ein Interesse an einem frühzeitigen Einbezug in Entscheidungen bezüglich der Mittelverwendung, und auch einen Anspruch darauf.

Des Weiteren kann der Bundesrat, bevor er einen Entscheid zur Arbeitslosenversicherung trifft, die Argumente der verschiedenen Interessenvertreter einer politischen Würdigung unterziehen und damit die Legitimität seiner Entscheide erhöhen.

## **3. Aufgaben**

Gemäss Artikel 89 AVIG überwacht die Kommission Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Bundesrates. Sie berät den Bundesrat in allen finanziellen Fragen der Versicherung und in Rechtssetzungsfragen und kann ihm diesbezüglich auch Anträge stellen. Sie entscheidet über Beiträge für die Arbeitsmarktforschung, ist befugt, zuhanden der Ausgleichsstelle allgemeine Richtlinien für die Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen zu erlassen, und hat bezüglich der Verwaltungskosten der Kassen und der Kantone sowie der Ausgleichsstelle eine Budget- und Rechnungskompetenz.

## **4. Mitgliederzahl**

Die Kommission umfasst 21 Mitglieder. Sie besteht aus je sieben Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie aus sieben Vertretern von Bund, Kantonen und Wissenschaft (Art. 89 Abs. 6 AVIG).

## **5. Organisation**

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angegliedert und wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geleitet. Das Sekretariat wird vom SECO geführt. Die Kommission kann für die Behandlung bestimmter Fragen im Einzelfall Expertinnen und Experten beiziehen.

Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 7 AVIG).

Die Kommission gibt sich ein Reglement. Sie kann gemäss Artikel 121a der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>4</sup> (AVIV) Aufgaben nach Artikel 89 AVIG einem Ausschuss übertragen.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004<sup>5</sup>.

Die Sitzungen der Kommission sind hingegen nicht öffentlich. Die Berichterstattung sowie die Information der Öffentlichkeit obliegen der oder dem Vorsitzenden der Kommission.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>6</sup>).

Gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>7</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

---

<sup>4</sup> SR 837.02

<sup>5</sup> SR 152.3

<sup>6</sup> SR 311.0

<sup>7</sup> SR 830.1

**8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Kosten der Kommission trägt der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (Art. 92 Abs. 5 AVIG).

**9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

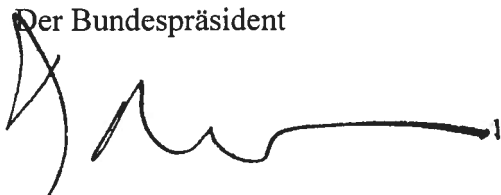
**10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.